



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 4 zur Wegleitung über Versicherungsausweis und individuelles Konto (WL VA/IK)

Gültig ab 1. Juni 2016

318.106.024 d WL VA/IK

06.16

Vorbemerkungen zum Nachtrag 4, gültig ab 1. Juni 2016

Am 8. Dezember 2015 hat die Bundesversammlung die Motion Niederberger (14.3728) angenommen. Die Motion hat zum Ziel, die Pflicht der monatlichen Anmeldung neuer Arbeitnehmender abzuschaffen, um den administrativen Aufwand für Unternehmen zu verringern.

Ab dem 1. Juni 2016 ist Art. 136 AHVV, SR 831.101, nicht mehr gültig. Ab diesem Zeitpunkt sind die Arbeitgeber nicht mehr verpflichtet, die neuen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer innerhalb eines Monats anzumelden, und es wird kein Versicherungsnachweis mehr erstellt. Die alten Versicherungsnachweise müssen nicht aufbewahrt werden.

Neu melden die Arbeitgeber die neuen Arbeitnehmenden, die bereits über eine AHV-Nummer verfügen, jährlich bei der Einreichung der individuellen Beitragsabrechnung. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die noch keine AHV-Nummer haben, werden umgehend bei der Ausgleichskasse gemeldet, damit sie eine entsprechende Nummer erhalten.

Der Arbeitgeber identifiziert alle beitragspflichtigen Personen bei deren Stellenantritt, um die individuelle Beitragsabrechnung vorschriftsgemäss erstellen zu können. Für den Fall, dass ein Arbeitgeber die Identifikationspflicht nicht erfüllt, wurden Massnahmen wie Mahnungen oder Ordnungsbussen definiert.

Diese Änderungen betreffen im ersten Teil das Kapitel 4 „VA bei Änderung der Erwerbstätigkeit oder der Kassenzugehörigkeit“. Darüber hinaus wird der Anhang 7 „Vorgaben für die Erstellung der Versicherungsnachweise“ gelöscht und die Anhänge 1 und 9 werden geändert.

Die Änderungen sind mit dem Vermerk 6/16 gekennzeichnet.

4. Identifikation von Arbeitnehmenden und VA bei Änderung der Erwerbstätigkeit oder der Kassenzugehörigkeit

- 1404 6/16 Der Arbeitgeber identifiziert alle beitragspflichtigen Personen bei deren Stellenantritt. Dazu erhebt er alle Daten, die für das vorschriftsgemässe Erstellen der individuellen Beitragsabrechnung nötig sind (Art. 51 Abs. 3 AHVG und Art. 143 Abs. 2 AHVV).
- 1405 6/16 Für die Identifikation der versicherten Person müssen folgende Angaben erhoben werden:
- Name;
 - Vorname;
 - Geburtsdatum;
 - AHV-Nummer.
- 1406 6/16 Sind nicht alle Angaben bekannt, übermittelt der Arbeitgeber seiner Kasse unverzüglich das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Formular 318.260 «Anmeldung für einen Versicherungsausweis».
- 1407 6/16 Wenn die Ausgleichskasse bei der Einreichung der individuellen Beitragsabrechnung (Art. 36 AHVV) feststellt, dass der Arbeitgeber seiner Identifikationspflicht nicht nachgekommen ist, fordert sie ihn auf, die fehlenden Angaben innert 30 Tagen nachzuliefern.
- 1408 6/16 Wenn der Arbeitgeber die Angaben nicht innerhalb der festgesetzten Frist liefert, wird er von der Kasse schriftlich gemahnt (Art. 205 AHVV und WBB 2169 ff.). Die Mahnung wird umgehend verschickt, jedoch spätestens 40 Tage nachdem die Ausgleichskasse den Arbeitgeber dazu aufgefordert hat, die fehlenden Angaben zu liefern.
1408. 1 6/16 Wenn der Arbeitgeber trotz Mahnung die fehlenden Angaben immer noch nicht liefert und die Kasse Eintragungen in einem behelfsmässigen Konto vornehmen muss (Rz 2213 bis 2215), wird der Arbeitgeber mit einer Ordnungsbusse belegt

